

				Fügen Sie hier den Namen der eingetragenen juristischen Person ein							
Dokumentnummer: PII05				Dokumenttitel: <b>Richtlinie zum Einwilligungs- und Präferenzmanagement</b>							
Version: 1.0		Datum des Inkrafttretens: 01.01.2025		Dokumentverantwortlicher:							
X	Richtlinie		Standard		Verfahren		Formular		Register		Sonstiges

Änderungshistorie				
Änderungsnummer	Änderungsdatum	Änderungen	Geprüft von	Prozessverantwortlicher

Genehmigungen			
Name	Position	Datum	Unterschrift

**Rechtlicher Hinweis (Urheberrecht und Nutzungsbeschränkungen)**  
(C) 2025 Clarysec LLC. All rights reserved.

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der Clarysec LLC. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung für kommerzielle oder Implementierungszwecke kopiert, wiederverwendet, verbreitet oder verändert werden.

Die unbefugte Nutzung ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Für Lizenzierungsanfragen kontaktieren Sie bitte: [info@clarysec.com](mailto:info@clarysec.com)

## Ausgerichtet an Standards und Vorschriften

Standard / Regulation	Clause / Control / Article	Applicability	Coverage Type	Comment
ISO/IEC 27701:2025	Clause 7.5; Clause 8.1	Both	Primary	Dokumentierte Information und operative Steuerung für Einwilligungsnachweise
ISO/IEC 27701:2025	Clause 9.1; Clause 10.2	Both	Supporting	Überwachung, Nichtkonformität, Korrekturmaßnahmen und Verbesserung
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.3	Controller	Supporting	Verknüpfung mit der Rechtsgrundlage
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.4; Annex A.1.2.5	Controller	Primary	Bestimmung, Einholung und Aufzeichnung von Einwilligungen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.1.2.9	Controller	Primary	Verarbeitungsaufzeichnungen des Verantwortlichen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.3; Annex A.2.2.7	Processor	Supporting	Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern, Kundenzwecke und Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.2.3.2	Processor	Supporting	Unterstützung durch den Auftragsverarbeiter bei Pflichten des Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen
ISO/IEC 27701:2025	Annex A.3.14	Both	Supporting	Schutz von Aufzeichnungen zur PII-Verarbeitung
GDPR	Article 4(11)	Controller	Supporting	Kriterien für Einwilligungen
GDPR	Article 5(1)(a); Article 5(2)	Controller	Supporting	Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz und Rechenschaftspflicht
GDPR	Article 6(1)(a); Article 6(4)	Controller	Primary	Einwilligung als Rechtsgrundlage und Verknüpfung bei Zweckänderung
GDPR	Article 7	Controller	Primary	Bedingungen für Einwilligungen und Widerruf
GDPR	Article 8	Conditional	Supporting	Eskalation bei Einwilligung von Kindern

GDPR	Article 9(2)(a)	Conditional	Supporting	Ausdrückliche Einwilligung für die Verarbeitung besonderer Kategorien
GDPR	Article 24	Controller	Supporting	Verantwortung des Verantwortlichen und Maßnahmen
GDPR	Article 28	Both	Supporting	Verknüpfung mit Weisungen und Unterstützung durch Auftragsverarbeiter
GDPR	Article 30	Both	Supporting	Verknüpfung mit Verarbeitungsaufzeichnungen
ISO/IEC 29100:2020	Clause 5.2; Clause 5.8; Clause 5.12	Both	Supporting	Grundsätze zu Einwilligung und Wahlmöglichkeit, Transparenz und Einhaltung
ISO/IEC 29151:2022	Annex A.3	Both	Supporting	Kontrollen zu Einwilligung und Wahlmöglichkeit
ISO/IEC TS 27560:2023	Clause 5.2; Clause 6.2; Clause 6.3; Clause 6.4	Conditional	Supporting	Struktur von Einwilligungsaufzeichnung und Einwilligungsbeleg, sofern verwendet

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Richtlinie definiert verbindliche Anforderungen zur Bestimmung, wann eine Einwilligung erforderlich ist, zur Anforderung von Einwilligungen, zur Erfassung von Einwilligungsnachweisen, zur Verwaltung von Präferenzen, zur Bearbeitung von Widerrufen, zur Pflege von Einwilligungsaufzeichnungen und zur Überprüfung von Einwilligungsmechanismen.
- 1.2 Diese Richtlinie gilt für PII-Verarbeitung, bei der eine Einwilligung als Rechtsgrundlage ausgewählt oder erforderlich ist, bei der eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist, bei der Einwilligungspräferenzen erfasst werden oder bei der die Organisation Einwilligungsaufzeichnungen im Auftrag eines Verantwortlichen verwaltet.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt für Kontexte als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter. Pflichten von Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern gelten nur, wenn Einwilligungsaufzeichnungen, Präferenzzustände oder Anweisungen zum Widerruf nach dokumentierten Weisungen eines Verantwortlichen oder Kunden verwaltet werden.
- 1.4 Diese Richtlinie macht Einwilligung nicht zur standardmäßigen Rechtsgrundlage für PII-Verarbeitung. Die Bestimmung der Rechtsgrundlage richtet sich weiterhin nach PII03 - Richtlinie zum PII-Verarbeitungsinventar und zur Rechtsgrundlage.

## **2. Zweck**

- 2.1 Zweck dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Einwilligungs- und Präferenzmanagement rechtmäßig, transparent, nachweisbar, widerrufbar, technisch durchsetzbar und durch kontrollierte Nachweise unterstützt ist.
- 2.2 Diese Richtlinie stellt sicher, dass Einwilligungen nur dort angefordert werden, wo dies angemessen ist, dass Einwilligungsaufzeichnungen vollständig und nachvollziehbar sind, dass Widerrufe beachtet werden und dass Einwilligungsnachweise für Audit-, Auskunfts- und Rechenschaftszwecke verfügbar bleiben.

## **3. Ziele**

### **3.1 Die Ziele dieser Richtlinie sind:**

- 3.1.1 Sicherzustellen, dass Einwilligung nur verwendet wird, wenn sie die geeignete Rechtsgrundlage ist oder für die Verarbeitungstätigkeit erforderlich ist.
- 3.1.2 Sicherzustellen, dass Einwilligungsanfragen spezifisch, informiert, unterscheidbar und mit dem anwendbaren Datenschutzhinweis verknüpft sind.
- 3.1.3 Sicherzustellen, dass Einwilligungs- und Präferenzaufzeichnungen in REG05 erfasst und gepflegt werden.
- 3.1.4 Sicherzustellen, dass Widerrufe und Präferenzänderungen innerhalb definierter operativer Fristen umgesetzt werden.
- 3.1.5 Sicherzustellen, dass Einwilligungsaufzeichnungen mit Verarbeitungszwecken in REG02 und Versionen von Datenschutzhinweisen in REG07 verknüpft sind.
- 3.1.6 Sicherzustellen, dass Einwilligungsunterstützungsaktivitäten von Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen oder Kunden folgen.
- 3.1.7 Sicherzustellen, dass Einwilligungsmechanismen überwacht, überprüft, korrigiert und auditierbar sind.

## **4. Richtlinienaussagen**

### **4.1 Anwendbarkeit der Einwilligung und Rechtsgrundlage**

- 4.1.1 [Controller] The Process Owner / Business Owner MUSS in REG02 aufzeichnen, ob eine Einwilligung erforderlich oder ausgewählt ist, bevor eine neue oder wesentlich geänderte PII-Verarbeitungstätigkeit, die auf Einwilligung beruht, beginnt.
- 4.1.2 [Controller] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS in REG02 und REG05 verifizieren, dass Einwilligung nicht als standardmäßige Rechtsgrundlage ausgewählt ist, bevor eine neue oder wesentlich geänderte einwilligungsbasierte Verarbeitungstätigkeit genehmigt wird.
- 4.1.3 [Controller] The Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS die Einwilligungsgrundlage in REG04 vor Inbetriebnahme überprüfen, wenn die Verarbeitung besondere Kategorien von PII, an Kinder gerichtete Dienste, Hochrisikoverarbeitung oder ein Ungleichgewicht zwischen der Organisation und der betroffenen Person umfasst.
- 4.1.4 [Joint Controller] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Partei, die für Einholung, Aufzeichnung, Aktualisierung und Beachtung der Einwilligung verantwortlich ist, in REG02 und REG05 dokumentieren, bevor die Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche beginnt.
- 4.1.5 [Processor] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS Kundenweisungen zur Erfassung von Einwilligungen, zum Präferenzmanagement oder zur Unterstützung bei Widerruf in REG08 und REG05 aufzeichnen, bevor ein Einwilligungsmechanismus im Auftrag eines Verantwortlichen implementiert wird.
- 4.1.6 [Subprocessor] The Vendor / Procurement Owner MUSS einwilligungsbezogene Pflichten von Unterauftragsverarbeitern in REG08 aufzeichnen, bevor einem Unterauftragsverarbeiter gestattet wird, Einwilligungsaufzeichnungen, Präferenzzustände oder Anweisungen zum Widerruf zu bearbeiten.

## **4.2 Einwilligungsanfrage und Erfassung**

- 4.2.1 [Controller] The Process Owner / Business Owner MUSS sicherstellen, dass jede Einwilligungsanfrage zweckspezifisch ist und mit der anwendbaren Version des REG07-Datenschutzhinweises verknüpft ist, bevor die Einwilligungsanfrage einer betroffenen Person vorgelegt wird.
- 4.2.2 [Controller] The System Owner / Application Owner MUSS Einwilligungsmechanismen so konfigurieren, dass eine bestätigende Handlung erforderlich ist, bevor die Verarbeitung beginnt, wenn ausdrückliche Einwilligung oder Opt-in-Einwilligung erforderlich ist.
- 4.2.3 [Controller] The Process Owner / Business Owner MUSS die Referenz der betroffenen Person, den Zweck, die PII-Kategorie, den Einwilligungstext oder dessen Version, die Version des Datenschutzhinweises, den Erfassungskanal, den Zeitstempel, die Methode, den Status und den anwendbaren Gültigkeitszeitraum in REG05 aufzeichnen, wenn eine Einwilligung erfasst wird.
- 4.2.4 [Conditional] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS Logik zur Altersprüfung oder Autorisierung in REG05 aufzeichnen und eine REG04-Überprüfung vor Inbetriebnahme auslösen, wenn sich die Einwilligung auf an Kinder gerichtete Verarbeitung bezieht.
- 4.2.5 [Conditional] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Einwilligung in REG05 als ausdrücklich kennzeichnen, bevor die Verarbeitung beginnt, wenn für den ausgewählten Zweck eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist.
- 4.2.6 [Both] The System Owner / Application Owner MUSS verhindern, dass eine auf Einwilligung beruhende Verarbeitung fortgesetzt wird, bevor REG05 einen aktiven Einwilligungsstatus für den betreffenden Zweck ausweist.

[ ... Abschnitte 4.3–8 sind in dieser Vorschau nicht enthalten. Erwerben Sie das vollständige Dokument, um auf den gesamten Inhalt zuzugreifen. ... ]

## **9. Ausnahmen**

- 9.1.1 [All] The Process Owner / Business Owner MUSS eine Ausnahme in REG12 beantragen, bevor von einer genehmigten Anforderung an Einwilligungserfassung, Präferenzmanagement, Widerruf oder Nachweise abgewichen wird.
- 9.1.2 [All] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS jede einwilligungsbezogene Ausnahme in REG12 vor der Implementierung genehmigen oder ablehnen und für jede genehmigte Ausnahme ein Ablaufdatum sowie eine kompensierende Kontrolle zuweisen.
- 9.1.3 [Conditional] The Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS die Ausnahme in REG04 oder REG12 vor der Genehmigung überprüfen, wenn die Ausnahme ausdrückliche Einwilligung, an Kinder gerichtete Verarbeitung, Hochrisikoverarbeitung oder einen Widerrufsmechanismus betrifft.
- 9.1.4 [Both] The System Owner / Application Owner MUSS die Produktivfreigabe blockieren oder den betroffenen Einwilligungsmechanismus deaktivieren, wenn eine nach dieser Richtlinie erforderliche Ausnahme vor der Produktivsetzung nicht in REG12 genehmigt wurde.

## 10. Durchsetzung

- 10.1.1 [All] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS eine einwilligungsbezogene Nichtkonformität innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Identifizierung fehlender, ungültiger, nicht verknüpfter oder unzuverlässiger Einwilligungsnachweise in REG12 aufzeichnen.
- 10.1.2 [Controller] The Process Owner / Business Owner MUSS die Verarbeitung für den betroffenen Zweck aussetzen oder beheben, bevor weitere einwilligungsbasierte Verarbeitung fortgesetzt wird, wenn Einwilligung erforderlich ist, aber in REG05 nicht nachgewiesen werden kann.
- 10.1.3 [Both] The System Owner / Application Owner MUSS einen nichtkonformen Mechanismus zur Einwilligungserfassung, Präferenzverwaltung oder zum Widerruf innerhalb der in REG12 zugewiesenen Frist deaktivieren oder korrigieren.
- 10.1.4 [Processor] The Vendor / Procurement Owner MUSS Fehler bei Kundenweisungen, die Einwilligungsaufzeichnungen, Präferenzzustände oder Unterstützung bei Widerrufen betreffen, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Identifizierung in REG08 und REG12 eskalieren.
- 10.1.5 [All] The Internal Audit / Compliance Reviewer MUSS Nachweise zum Abschluss einwilligungsbezogener Korrekturmaßnahmen in REG12 bis zum zugewiesenen Fälligkeitstermin verifizieren.

## 11. Überprüfung und Pflege

- 11.1.1 [All] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie jährlich überprüfen und das Überprüfungsergebnis in REG12 aufzeichnen.
- 11.1.2 [All] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS diese Richtlinie innerhalb von 30 Tagen nach einer wesentlichen Änderung des Einwilligungsrechts, der Einwilligungstechnologie, der Werkzeuge zum Präferenzmanagement, der Struktur von Datenschutzhinweisen oder der PIMS-Zertifizierungsanforderungen überprüfen.
- 11.1.3 [All] The Data Protection Officer / Privacy Advisor MUSS datenschutzrelevante Änderungen an dieser Richtlinie in REG12 vor der Genehmigung überprüfen.
- 11.1.4 [All] Top Management MUSS wesentliche Änderungen an dieser Richtlinie in REG12 vor der Veröffentlichung genehmigen.
- 11.1.5 [All] The Privacy Lead / PIMS Manager MUSS die Kommunikation genehmigter Richtlinienänderungen in REG11 innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung aufzeichnen.

## 12. Verwandte Richtlinien

- 12.1 Diese Richtlinie wird durch die folgenden verwandten Richtlinien unterstützt:

- 12.2 PII01 - Richtlinie zum Datenschutz-Informationssystem
- 12.3 PII02 - Richtlinie zu Datenschutzrollen, Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflicht
- 12.4 PII03 - Richtlinie zum PII-Verarbeitungsinventar und zur Rechtsgrundlage
- 12.5 PII04 - Richtlinie zu Datenschutzhinweis und Transparenz
- 12.6 PII06 - Richtlinie zum Management der Rechte betroffener Personen
- 12.7 PII07 - Richtlinie zur Datenschutz-Risikobeurteilung und DPIA
- 12.8 PII08 - Richtlinie zu Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- 12.9 PII09 - Richtlinie zur Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Weitergabe von PII
- 12.10 PII10 - Richtlinie zur Aufbewahrung, Löschung und Entsorgung von PII
- 12.11 PII11 - Richtlinie zur Richtigkeit und Qualität von PII
- 12.12 PII12 - Richtlinie zum Datenschutzmanagement für Auftragsverarbeiter, Unterauftragsverarbeiter und Dritte
- 12.13 PII14 - Richtlinie zur Sicherheit von PII und Zugriffskontrolle
- 12.14 PII16 - Richtlinie zu Datenschutzbildung, Sensibilisierung und Kompetenz
- 12.15 PII17 - Richtlinie zu dokumentierter Information und Nachweismanagement im PIMS
- 12.16 PII18 - Richtlinie zu PIMS-Überwachung, Audit und Verbesserung

### 13. Referenzstandards und Rahmenwerke

- 13.1 Diese Richtlinie ist den folgenden Standards und Vorschriften zugeordnet. Die Zuordnung erläutert, wie die Richtlinie die genannten Anforderungen unterstützt, und identifiziert die internen Klauseln, durch die sie umgesetzt oder unterstützt werden.

#### 13.2 ISO/IEC 27701:2025

- 13.2.1 **Clause 7.5; Clause 8.1** - Zugeordnet zu dokumentierter Information und operativer Steuerung für die Bestimmung der Anwendbarkeit von Einwilligungen, die Erfassung von Einwilligungsnachweisen, das Management von Widerrufen, die Versionierung von Einwilligungsaufzeichnungen, das Testen von Mechanismen und die Pflege von REG05. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.3; 4.2.6; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.4; 4.4.5; 4.5.2; 4.5.3; 4.5.4; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.1.6].
- 13.2.2 **Clause 9.1; Clause 10.2** - Zugeordnet zu Einwilligungsüberwachung, Kennzahlen, Audit-Stichproben, Aufzeichnung von Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen und Verifizierung der Wirksamkeit. Addressed by clauses [4.5.5; 6.1.3; 8.1.1; 8.1.2; 8.1.3; 8.1.4; 8.1.5; 10.1.1; 10.1.2; 10.1.3; 10.1.4; 10.1.5].
- 13.2.3 **Annex A.1.2.3** - Zugeordnet zur Bestätigung, wann Einwilligung eine angemessene Rechtsgrundlage ist, und zur Verknüpfung von Einwilligungsaufzeichnungen mit REG02-Aufzeichnungen zur Rechtsgrundlage. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.1.3; 4.4.2; 4.5.3].
- 13.2.4 **Annex A.1.2.4; Annex A.1.2.5** - Zugeordnet zur Bestimmung, wann und wie Einwilligung eingeholt wird, zur Erfassung von Einwilligungen, zur Aufzeichnung von Nachweisen, zum Management ausdrücklicher Einwilligung, Widerruf, Aktualisierung und Einwilligungsstatus. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.4; 4.2.5; 4.2.6; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.6; 4.4.1; 4.4.2; 4.4.3; 4.4.4; 4.4.5].
- 13.2.5 **Annex A.1.2.9** - Zugeordnet zu Aufzeichnungen des Verantwortlichen für einwilligungsbasierte Verarbeitung, Einwilligungshistorie, Verknüpfung mit Datenschutzhinweisen, Nachweisaufbewahrung und auditbereiten Einwilligungsaufzeichnungen. Addressed by clauses [4.2.3; 4.3.6; 4.5.1; 4.5.3; 7.1.1; 8.1.1; 8.1.3].

- 13.2.6 **Annex A.2.2.2; Annex A.2.2.3; Annex A.2.2.7** - Zugeordnet zu Kundenvereinbarungen von Auftragsverarbeitern, der Ausrichtung an Kundenzwecken und Weisungen sowie Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters, wenn Einwilligungsunterstützungsdienste für einen Verantwortlichen erbracht werden. Addressed by clauses [4.1.5; 4.1.6; 4.3.4; 4.3.5; 4.5.4; 6.1.4; 7.1.4; 8.1.4; 10.1.4].
- 13.2.7 **Annex A.2.3.2** - Zugeordnet zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei Pflichten gegenüber betroffenen Personen, wenn Widerrufe von Einwilligungen, Präferenzänderungen oder Einwilligungsnachweise nach Kundenweisung bearbeitet werden. Addressed by clauses [4.3.4; 4.3.5; 4.5.4; 6.1.4; 8.1.4].
- 13.2.8 **Annex A.3.14** - Zugeordnet zum Schutz von Einwilligungs- und Präferenzzeichnungen vor unbefugter Änderung und zur Erhaltung von Nachweisen des Prüfpfads. Addressed by clauses [4.5.2; 5.1.6; 7.1.2; 10.1.5].

### 13.3 **GDPR**

- 13.3.1 **Article 4(11)** - Zugeordnet zu Einwilligungskriterien, nach denen Einwilligung spezifisch, informiert, wo erforderlich bestätigend und mit dem relevanten Zweck sowie der Version des Datenschutzhinweises verknüpft sein muss. Addressed by clauses [4.1.2; 4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.2.5].
- 13.3.2 **Article 5(1)(a); Article 5(2)** - Zugeordnet zu Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Nachweisen zur Rechenschaftspflicht, Audit-Stichproben, Korrekturmaßnahmen und Nachweis einwilligungsbasierter Verarbeitung. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.2.1; 4.2.3; 4.5.3; 4.5.5; 8.1.1; 8.1.5; 10.1.1; 10.1.5].
- 13.3.3 **Article 6(1)(a); Article 6(4)** - Zugeordnet zu Einwilligung als Rechtsgrundlage für spezifische Zwecke und zur Neubewertung oder erneuerten Einwilligung, wenn sich Zweck oder Verarbeitungsbedingungen wesentlich ändern. Addressed by clauses [4.1.1; 4.1.2; 4.4.1; 4.4.2; 4.5.3].
- 13.3.4 **Article 7** - Zugeordnet zu Nachweisbarkeit, unterscheidbaren Einwilligungsanfragen, Widerruf, Einfachheit des Widerrufs, Gültigkeit von Einwilligungen und aufbewahrter Einwilligungshistorie. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.3.6; 4.4.4; 4.4.5; 10.1.2].
- 13.3.5 **Article 8** - Zugeordnet zur Eskalation bei an Kinder gerichteten Einwilligungen, Logik zur Altersprüfung oder Autorisierung und Datenschutzrisikoüberprüfung vor Inbetriebnahme. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.4; 9.1.3].
- 13.3.6 **Article 9(2)(a)** - Zugeordnet zum Umgang mit ausdrücklicher Einwilligung, wenn ausdrückliche Einwilligung für die Verarbeitung besonderer Kategorien ausgewählt wird. Addressed by clauses [4.1.3; 4.2.5; 9.1.3].
- 13.3.7 **Article 24** - Zugeordnet zu Governance-Maßnahmen des Verantwortlichen, Überprüfung, Genehmigung, Ausnahmen, Korrekturmaßnahmen und Managementaufsicht für Einwilligungskontrollen. Addressed by clauses [5.1.1; 5.1.2; 6.1.1; 6.1.2; 6.1.3; 9.1.1; 9.1.2; 11.1.1; 11.1.4].
- 13.3.8 **Article 28** - Zugeordnet zur Bearbeitung von Weisungen durch Auftragsverarbeiter, Nachweisen zur Einwilligungsunterstützung, Unterstützung bei Widerrufen, Pflichten von Unterauftragsverarbeitern und Eskalation von Kundenweisungen. Addressed by clauses [4.1.5; 4.1.6; 4.3.4; 4.3.5; 4.5.4; 6.1.4; 7.1.4; 10.1.4].
- 13.3.9 **Article 30** - Zugeordnet zur Verknüpfung von Einwilligungsaufzeichnungen mit Verarbeitungszwecken, Aufzeichnungen des Verantwortlichen, unterstützenden Aufzeichnungen des Auftragsverarbeiters und REG02/REG05-Nachvollziehbarkeit. Addressed by clauses [4.1.1; 4.5.3; 4.5.4; 7.1.1; 8.1.1].

#### **13.4 ISO/IEC 29100:2020**

13.4.1 **Clause 5.2; Clause 5.8; Clause 5.12** - Zugeordnet zu Einwilligung und Wahlmöglichkeit, Transparenz und Verknüpfung mit Datenschutzhinweisen, Widerruf, Rechenschaftspflicht und Nachweisen der Einhaltung des Datenschutzes. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.5.3; 4.5.5; 8.1.1; 10.1.1].

#### **13.5 ISO/IEC 29151:2022**

13.5.1 **Annex A.3** - Zugeordnet zu Kontrollen für Einwilligung und Wahlmöglichkeit, die aussagekräftige, informierte, eindeutige Einwilligung, Präferenzänderung und zeitnahe Verarbeitungsänderungen nach Einwilligungsänderung oder Widerruf verlangen. Addressed by clauses [4.2.1; 4.2.2; 4.2.3; 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3; 4.4.5].

#### **13.6 ISO/IEC TS 27560:2023**

13.6.1 **Clause 5.2; Clause 6.2; Clause 6.3; Clause 6.4** - Zugeordnet zu Konzepten von Einwilligungsaufzeichnungen und Einwilligungsbelegen, Führung von Einwilligungsaufzeichnungen, Struktur von Einwilligungsaufzeichnungen, Einwilligungsstatus, Verknüpfung mit Versionen von Datenschutzhinweisen, Struktur von Belegen und Auslegung von Einwilligungsbelegen, wenn solche Aufzeichnungen oder Belege verwendet werden. Addressed by clauses [4.2.3; 4.3.2; 4.3.6; 4.4.3; 4.4.4; 4.5.2; 4.5.3; 7.1.6].

#### **13.7 Interne Anforderungen**

13.7.1 Interne Anforderung - Klauseln, die REG05 als maßgebliches Nachweisobjekt, Genehmigung nicht standardmäßiger Nachweise, Sperrung operativer Freigaben, Schulung, Richtlinienpflege und Kommunikation definieren, unterstützen die Umsetzungskonsistenz, sind jedoch keiner einzelnen externen Klausel direkt zugeordnet. Addressed by clauses [4.5.1; 5.1.2; 7.1.5; 9.1.4; 11.1.2; 11.1.3; 11.1.5].